

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5214**

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Kiel, 26. November 2015

108. Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2015;
TOP 1 - Nachschiebeliste der Landesregierung zum Haushaltsentwurf 2016;
Vorlage des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 23. November 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen mit dem o.g. Schreiben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten die Erläuterungen zu den Ansatzveränderungen im Kap. 0407 durch die Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2016 zur Kenntnis.

Über die weiteren Änderungen, die sich aufgrund des Gespräches am 23. November 2015 zwischen den Kommunen und der Landesregierung ergeben haben, werde ich im Rahmen einer gesonderten Vorlage zur zweiten Nachschiebeliste berichten.

Mit freundlichen Grüßen


Monika Heinold

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

23. November 2015

**108. Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2015;
TOP 1 - Nachschiebeliste der Landesregierung zum Haushaltsentwurf 2016**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Abgeordnete Dr. Heiner Garg, Mitglied der FDP-Fraktion, und der Abgeordnete Torge Schmidt, Mitglied der Piratenfraktion, baten im Rahmen der 108. Finanzausschusssitzung um Darlegung der Berechnungsgrundlagen für die Anmeldungen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten im Rahmen der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2016 für die Ansätze der Titel 0407-63301 MG 03 (Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), 0407-63305 MG 02 (Ausgaben im Rahmen der Weiterleitung des vom Bund vorgesehenen Betrages in Höhe von monatlich 670 € pro Flüchtling) sowie 0407-53301 MG 03 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen).

a) Annahme eines Neuzuganges von 27.200 Asylsuchenden in SH im Jahr 2016

Diese Annahme basiert auf der Annahme in den Bund-/Länder-Verhandlungen von 800.000 Neuzugängen im Jahr 2016, bezogen auf den Königsteiner Schlüssel für SH von 3,4%. Ebenfalls entsprechend den Bundesprognosen wird eine Verfahrensdauer von 5 Monaten bis zum Abschluss des Asylverfahrens angenommen sowie ein weiterer Monat bis zur Abschiebung bei negativem Ausgang des Asylverfahrens. Während dieser Zeit zahlt der Bund an das Land 670 € pro Asylbewerber, welche, sobald ein/e Asylbewerber/in auf die kommunale Ebene verteilt wurde, in voller Höhe an diese weitergegeben werden.

Es wird unterstellt, dass zukünftig 25% dieser 27.200 Personen mit negativer Bleibeperspektive („sichere Herkunftsländer“) sechs Monate in den Landesunterkünften verbleiben und nicht auf die Kommunen verteilt werden.

Für diese Personengruppe ergäbe sich eine rechnerische bundesseitige Erstattung in Höhe von 21,6 Mio. €, die in voller Höhe beim Land verbliebe. Dieser Einnahme stünden rechnerische landesseitige Ausgaben für Miete, Herrichtung/Bauunterhaltung und Bewirtschaftung der Landesunterkünfte (Einzelplan 12), für Taschengeldleistungen sowie für Werkvertragsleistungen zur Betreuung der Asylsuchenden (u.a. Catering, Betreuung, Wachdienst etc.) in den diversen Landesunterkünften in Höhe von rechnerisch 35,9 Mio. € gegenüber. Um sicherzustellen, dass zu jeder Zeit ausreichende Unterbringungskapazitäten/Plätze in EAE vorhanden sind, wird die Ende des Jahres 2015 erreichte voraussichtlich belegte Anzahl an EAE-Plätzen (25.000) für das Jahr 2016 fortgeschrieben. Für die gegenüber der vorgenannten Prognose nicht ausgelasteten Plätze werden die Miet- und Bewirtschaftungskosten sowie ein Fixkostenblock für die medizinische Versorgung, das Betreuungspersonal und den Wachdienst im Haushalt berücksichtigt. Dies gewährleistet, dass jederzeit eine gegenüber der Planungsgrundlage höhere Zugangszahl an Asylbewerberinnen und -bewerber unverzüglich untergebracht werden kann.

Für weitere 25% dieser 27.200 Personen wird von einer unklaren Bleibeperspektive, die trotz Verfahrensabschlusses zu einem Aufenthalt über das ganze Jahr führt, ausgegangen. Diese Personen würden zunächst sechs Wochen in den Landesunterkünften verbleiben, bevor im Anschluss daran ihre Verteilung in die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen würde. Die Modellrechnung geht dabei davon aus, dass der Bund für diese Personengruppe für 6 Monate (5 Monate Verfahrensdauer + 1 weiterer Monat) eine Pauschale von 670 € pro Asylsuchendem und Monat zahlt, also während der 1,5 Monate in einer Landesunterkunft sowie weiterer 4,5 Monate in der Kommune, in denen die Pauschale an diese weitergegeben wird. Es folgen weitere bis zu sechs Monate Aufenthalt in der Kommune, in denen das Land den Kommunen im Rahmen des quotalen Erstattungssystems 70% der Kosten erstattet.

Für diese Personengruppe ergäbe sich eine rechnerische bundesseitige Erstattung in Höhe von ebenfalls 21,6 Mio. €, von denen jedoch rd. 15 Mio. € an die Kommunen weitergeleitet würden und 6,6 Mio. € beim Land verblieben für die sechswöchige Unterbringung in den Landesunterkünften. Die landesseitigen Ausgaben für die Unterbringung in den Landesunterkünften beliefen sich in diesem Fall auf rd. 11 Mio. €. Weitere 5,7 Mio. € würde das Land aufwenden müssen für die quotale Kostenerstattung (70%) an die Kreise und kreisfreien Städte in den Monaten 7-12 der Modellrechnung.

Für die verbleibende Gruppe von 50% der insgesamt 27.200 Personen mit einer guten Bleibeperspektive (z.B. Herkunftsland Syrien) wird eine Verfahrensdauer von insgesamt 5 Monaten zugrunde gelegt, in denen der Bund seine Pauschale von 670 € pro Asylsuchendem und Monat zahlt. Die Personen würden auch in diesem Fall zunächst sechs Wochen in den Landesunterkünften verbleiben, bevor ihre Verteilung in die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen würde. Die Modellrechnung geht von 3,5 Monaten Aufenthaltsdauer in den Kommunen bis zum Abschluss ihres Verfahrens aus; nach Verfahrensabschluss unterfallen die weiteren Kosten nicht mehr den aus dem Einzelplan 04 des MIB zu finanzierenden Kosten nach dem AsylbLG u.a.

Für diese Personengruppe ergäbe sich eine rechnerische bundesseitige Erstattung in Höhe von 38 Mio. €, von denen rd. 24,7 Mio. € an die Kommunen weitergeleitet würden und 13,3 Mio. € beim Land verblieben für die sechswöchige Unterbringung in den Landesun-

terkünften. Die landesseitigen Ausgaben für die in den Landesunterkünften untergebrachten Asylsuchenden beliefen sich in diesem Fall auf rd. 22,1 Mio. €.

b) Sukzessive Verteilung eines Bestandes von 25.000 Asylsuchenden in den Landesunterkünften am 31.12.2015 im Jahr 2016

Die Modellrechnung basiert auf der Annahme, die am 31.12.2015 in den Landesunterkünften untergebrachten Flüchtlinge bis Mai 2016 sukzessive in die Kommunen zu verteilen. Auch bei dieser Personengruppe ist wieder davon ausgegangen worden, dass 25% der Personen eine negative Bleibeperspektive, 25% eine unsichere Bleibeperspektive und 50% eine gute Bleibeperspektive aufweisen. Bezüglich der jeweiligen Verweildauern in den Landesunterkünften bzw. in den Kommunen wird auf die Ausführungen zu Buchstabe a) verwiesen.

Die rechnerischen Erstattungsleistungen des Bundes würden sich auf insgesamt 71,2 Mio. € belaufen, von denen rd. 48,2 Mio. € an die Kommunen weitergeleitet würden und rd. 23 Mio. € beim Land verblieben für die Unterbringung in den Landesunterkünften. Die landesseitigen Ausgaben für die in den Landesunterkünften untergebrachten Asylsuchenden beliefen sich in diesem Fall auf rd. 55,6 Mio. €. Weitere 11,9 Mio. € würde das Land aufwenden müssen für die 70%-Erstattung nach dem AsylbLG in den Monaten 7-12 der Modellrechnung bei Personen mit unsicherer Bleibeperspektive.

c) Bestand von 29.000 Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Kommunen am 31.12.2015

Die Modellrechnung basiert auf der Annahme, dass der Bund auch für den zum Zeitpunkt der Berechnung prognostizierten Bestand an Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Kommunen zum Stichtag 31.12.2015 noch für geschätzte 2,5 bis 3,5 Monate seine Pauschale von 670 € pro Asylsuchendem und Monat zahlt, bis die Verfahren abgeschlossen sind. Auch bei dieser Personengruppe ist wieder davon ausgegangen worden, dass 25% der Personen eine negative Bleibeperspektive (Bundespauschale für 3,5 Monate), 25% eine unsichere Bleibeperspektive (Bundespauschale für 3,5 Monate; quotaler Erstattung des Landes an die Kommunen für 8,5 Monate) und 50% eine gute Bleibeperspektive (Bundespauschale für 2,5 Monate) aufweisen.

Die rechnerischen Erstattungsleistungen des Bundes würden sich für diese Personengruppe auf insgesamt 58,3 Mio. € belaufen, die in voller Höhe an die Kommunen weitergeleitet würden. Weitere 29,3 Mio. € würde das Land aufwenden müssen für die quotaler Kostenerstattung (70%) an die Kreise und kreisfreien Städte für die 8,5 Monate Aufenthalt in den Kommunen bei der Personengruppe der Leistungsempfänger mit unsicherer Bleibeperspektive.

Gesamtrechnung:

In der Gesamtrechnung wurde inklusive eines Risikopuffers von Erstattungsleistungen des Bundes im Jahr 2016 (Spitzabrechnung Ende 2016/ Anfang 2017) von 236,2 Mio. € ausgegangen, von denen 171,6 Mio. € an die Kommunen weitergeleitet würden, während 64,6 Mio. € beim Land verblieben. Die Gesamtaufwendungen der landesseitigen Ausgaben für die in den Landesunterkünften untergebrachten Asylsuchenden beliefen sich nach dieser Modellrechnung auf insgesamt 124,6 Mio. €. Weitere 69,2 Mio. € würde das Land aufwenden müssen für Erstattungsleistungen im Rahmen der 70% Kostenerstattung für erbrachte Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seitens der Kreise und kreisfreien Städte.

Insgesamt erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Modellrechnung handelt, die mit zahlreichen Unsicherheiten im Hinblick auf die Entwicklung diverser Faktoren behaftet ist und ggf. angepasst werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manuela Söller-Winkler